

223

**Gesetz
zur Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen
Vom 14. Juli 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung

(1) Zum 1. August 1992 wird die Fachhochschule Gelsenkirchen mit dem Sitz in Gelsenkirchen und einer Abteilung in Bocholt errichtet; zum 1. August 1995 wird ihr eine weitere Abteilung in Recklinghausen angegliedert.

(2) Die bisherige Abteilung Gelsenkirchen der Fachhochschule Bochum wird mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen in diese übergeleitet.

§ 2

Überleitung der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen werden mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen deren Fachbereiche. Entsprechendes gilt für die Fachbereichsorgane.

(2) Die Fachbereichsordnungen und die sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche geschaffenen Ordnungen gelten fort.

§ 3

Übernahme der Beamten, Angestellten,
Arbeiter und Studierenden

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamten, die an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen tätig sind, werden mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen Beamte an der Fachhochschule Gelsenkirchen.

(2) Angestellte und Arbeiter, die an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen tätig sind, werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Gelsenkirchen übernommen.

(3) Studierende der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen sind mit der Errichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen deren Studierende.

§ 4

Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fachhochschule Gelsenkirchen erforderlichen Maßnahmen. Es kann im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen Fachbereiche errichten und Studiengänge einführen.

(2) Der Rektor wird als Gründungsrektor im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung durch die Landesregierung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Zum Rektor kann vorgeschlagen werden, wer als Professor an einer nordrhein-westfälischen Fachhochschule im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht.

(3) Der Kanzler wird im Benehmen mit der Fachhochschule Gelsenkirchen durch die Landesregierung ernannt.

(4) Das Gründungsrektorat besteht aus dem Gründungsrektor, zwei Prorektoren und dem Kanzler. Die beiden Prorektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt. Einer der Prorektoren soll als Professor an der Abteilung Bocholt, der andere am Hauptsitz der Hochschule tätig sein.

(5) Dem Gründungssenat gehören der Gründungsrektor, die Dekane sowie die insgesamt um einen Sitz geringere Zahl von Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 1:2 an. Die Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden werden gewählt (§ 12 Fachhochschulgesetz NW – FHG).

(6) Für neu errichtete Fachbereiche bestellt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Gründungsrektors Gründungsdekane, die während ihrer vierjährigen Amtszeit auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen.

§ 5

Fortgeltende Vorschriften

(1) Die an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten mit der Überleitung bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen als Recht der Fachhochschule Gelsenkirchen fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an der bisherigen Abteilung Gelsenkirchen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

(2) Entsprechendes gilt für die an der Abteilung Gelsenkirchen geltende Grundordnung der Fachhochschule Bochum, soweit diese den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

§ 6

Änderung von Gesetzen

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach Nummer 5 die Worte „6. die Fachhochschule Gelsenkirchen in Gelsenkirchen“ eingefügt. Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 7 bis 12.

2. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen“ durch die Worte „der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1992 S. 282.

223

**Berichtigung
betr.: Vierzehnte Verordnung zur Änderung
der Vergabeverordnung NW
vom 28. Mai 1992 (GV. NW. S. 218)**

In der Übersicht der Anlage zu Artikel I Nr. 6 Buchstabe b ist nachstehende Seite einzufügen.